



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 179. Ratssitzung vom 15. Dezember 2021

4757. 2020/423

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4601 vom 17. November 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Dieses Geschäft und die beiden folgenden entsprachen so, wie sie vom Stadtrat an den Gemeinderat überwiesen wurden, in keiner Art und Weise der seit dem Jahr 2015 für die gesamte Stadtverwaltung verbindlichen Richtlinien der Rechtsetzung. Weil es aber Teilrevisionen sind, haben die RedK und der Gemeinderat keine Möglichkeit, die Statuten in eine korrekte Form zu bringen. Wir taten, was wir konnten; es ist unbefriedigend. Ich bitte an dieser Stelle den Stadtrat und insbesondere die Stadtkanzlei eindringlich darum, in Zukunft dafür zu sorgen, dass der Rat korrektere Anträge erhält, die den Richtlinien entsprechen. Ich weiss, dass es in diesem speziellen Fall kompliziert war, weil das Departement mit den drei verschiedenen Stiftungen verhandeln musste. Wenn aber von Anfang an das Augenmerk daraufgelegt würde, dass die Statuten vernünftig daherkommen, wäre es einfacher. Auch weiss ich, dass die Stadtkanzlei nicht glücklich mit dem Ergebnis ist. In der Zeile 001 haben wir den üblichen Ingress für Teilrevisionen, darum bleibt in der Zeile 003 der Titel bestehen, beziehungsweise wurde um das Wort «Statuten» ergänzt. In der Zeile 006 haben wir die Anführungszeichen weggelassen, was bei den weiteren Stiftungen analog gestrichen wurde. In der Zeile 019 haben wir den Erlasstitel «Reglement über die Zweckerhaltung unterstützter Wohnungen» korrekt genannt und die Fundstelle hinzugefügt. In der Zeile 031 musste die alte Formulierung der aktuellen Rechtslage angepasst werden: Das Bürgerrecht für Familien gibt es nicht mehr; es sind die einzelnen Elternteile, die jeweils ein Bürgerrecht haben. In der Zeile 041 war in der alten Fassung «Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter» festgehalten, was wir analog den übrigen Bestimmungen in «Geschäftsführerin oder Geschäftsführer» umformulierten. Den Passus in der Zeile 044 haben wir analog zu den Statuten der Stiftung PWG umformuliert.*



2 / 4

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Luca Maggi (Grüne), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (AS 844.300) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2021) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Die Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (AS 844.300) werden wie folgt geändert:

Titel

Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF), Statuten

Art. 1 Rechtsnatur und Haftung

¹ Die Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Art. 2 Zweck

Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht.

Art. 3 Liegenschaften

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 4 Zweckerhaltung

Abs. 1 unverändert.



² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.

³ Für Mietobjekte, die nicht oder nicht mehr mit kantonalen Wohnbausubventionen verbilligt sind, gelten die Vermietungs-, Mehrzins- und Kündigungsvorschriften des Reglements über die Zweckerhaltung unterstützter Wohnungen¹. Sie gelten sinngemäss auch dann, wenn die Wohnungen nicht oder nicht mehr von der Stadtgemeinde mit Wohnbausubventionen verbilligt sind.

Art. 5 Stiftungsvermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungskapital von 1,4 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 31. August 1924, der Kapitalerhöhung um 10 Millionen Franken gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2005, weiteren Zuwendungen der Stadt und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den Erträgen des Stiftungskapitals sowie den aus diesen Kapitalien erworbenen Liegenschaften und den erstellten Bauten.

² Das der Stiftung von der Stadt gewidmete Grundkapital von 11,4 Millionen Franken wird erhalten.

Art. 7 Mietzinskalkulation, Kostenmiete

Abs. 1 unverändert.

² Die Mietzinse der Wohnungen werden nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton kalkuliert.

³ Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des OR².

Art. 8 Vermietungen

¹ Die Stiftungswohnungen, mit Ausnahme der Kleinwohnungen, werden nur an Familien vermietet, die:

- a. mindestens drei minderjährige Kinder mit dauerndem Wohnsitz in der Familienwohnung haben;
- b. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt haben oder von denen mindestens ein Elternteil Stadtbürgerin oder Stadtbürger ist;
- c. die Vermietungsvorschriften für städtisch subventionierte Wohnungen erfüllen.

Abs. 2–4 unverändert.

Art. 10 Stiftungsrat

¹ Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Ihm stehen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten, das Organisationsreglement, aufgrund von Einzelbeschlüssen der Stiftungsorgane oder durch übergeordnetes Recht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Für die vom Stadtrat gewählten Mitglieder sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats wird darauf geachtet, dass die Geschlechter ausgewogen und Fachpersonen für die Stiftungstätigkeit vertreten sind.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse teil und sorgt für die Protokollführung.

¹ vom 18. April 2007, AS 841.160.

² vom 30. März 1911, SR 220.



Art. 11 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats, ist für den Betrieb der Einrichtungen und für die Dienstleistungen der Stiftung zuständig und untersteht einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer.

² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt³.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.

⁴ Gegen personalrechtliche Anordnungen kann innert dreissig Tagen nach Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴.

Art. 12 Prüfstelle

Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt bestimmt werden.

Art. 13 Aufsicht

Abs. 1 unverändert.

² Dem Stadtrat werden der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung eingereicht.

³ Dem Stadtrat werden jährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme eingereicht. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Art. 14 Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.

² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat Vorschläge zu Statutenänderungen einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. Dezember 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 21. Februar 2022)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

³ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁴ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.